

Tagesschulverordnung

Änderung Art. 3, Abs. 2 und 15

Art. 3 Angebot und Räumlichkeiten	
Alt	Neu
<p>¹ Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. Das Angebot richtet sich an der Nachfrage aus, welche durch die Anzahl verbindlicher Anmeldungen bestimmt wird.</p> <p>² Der Umfang des Tagesschulangebots wird aufgrund der eingegangenen Anmeldungen durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Die KPSK regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen im Betriebskonzept.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt auf Antrag der KPSK den Standort der Tagesschule fest.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² Das Tagesschulangebot wird aufgrund der eingegangenen Anmeldungen durch die KPSK jährlich festgelegt. Ferner regelt die KPSK die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen im Betriebskonzept.</p> <p>³ unverändert</p>
Art. 11 Reduktion	
<p>¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Gebührenreduktion zur Folge.</p> <p>² Bei länger dauernden Abwesenheiten (länger als 3 Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, werden die Gebühren der nicht besuchten Einheiten ab der 4. Woche nicht mehr verrechnet.</p> <p>³ Bei länger dauernden Abmeldungen aus anderen wichtigen Gründen (Definition analog Art. 6 Abs. 2) kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin die Gebühr angemessen reduzieren.</p>	<p>Art. 1 – 3 unverändert</p>

<p>⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Betreuungs- und Mahlzeitengebühren.</p>	<p>⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag, Freifächern und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Betreuungs- und Mahlzeitengebühren.</p>
<p>Art. 15 Anstellung Entschädigung</p>	
<p>Alt</p>	<p>Neu</p>
<p>¹ Personen mit bestehender Anstellung nach Lehreranstellungsgesetz (LAG) und Lehreranstellungsverordnung (LAV) werden auch für das Anstellungsverhältnis im Tagesschulangebot dem LAG und LAV unterstellt und über den Kanton abgerechnet.</p> <p>² Anstellung und Entschädigung anderer Betreuungspersonen richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.</p> <p>³ Den Betreuungspersonen wird für konsumierte Mahlzeiten ein Betrag von CHF 5 verrechnet.</p>	<p>¹ Anstellung und Entschädigung des Personals der Tagesschule richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.</p> <p>² Den Betreuungspersonen wird für konsumierte Mahlzeiten ein Betrag von CHF 5 verrechnet.</p>

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Diese Änderung wurde genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. September 2022.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen
Namens des Gemeinderates

M. Wyttentbach, Präsident

R. Hämmerli, Gemeindegeschreiberin